

---

Abteilung: 1.5 - Finanzen  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)  
Aktenzeichen: 1.5-901-11  
Vorlage-Nr.: 1.5/470/2023

---

**Tagesordnungspunkt**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	06.03.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.03.2023	öffentlich	Entscheidung

**Haushaltsberatungen 2023;**  
**a) Haushaltsberatungen und Haushaltssatzung**  
**b) Haushaltsplan Gertrud-Pons-Stiftung**

---

***Beschlussvorschlag:***

Auf der Grundlage der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Kreistag

**I. die Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2023 wie folgt:**

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	324.858.989 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	329.516.738 Euro
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-4.657.749 Euro</b>

## 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-7.736.017 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.110.554 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.876.145 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.765.591 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-970.426 Euro.

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	6.765.591 Euro
zusammen auf	6.765.591 Euro

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 655.400,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 655.400,00 Euro.

### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 100.000.000 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	1.526.437 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	4.803.540 Euro
zusammen auf	6.329.977 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	50.000.000 Euro
zusammen auf	<b>54.000.000 Euro</b>
3. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

## § 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. S. 606) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 42,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig.

<i>Nachrichtlich:</i>	<i>Kreisumlageaufkommen 2022</i>	<i>70.851.315 Euro</i>
	<i>Kreisumlageaufkommen 2023</i>	<i>77.423.289 Euro</i>

## **§ 7 Eigenkapital**

Das Eigenkapital betrug nach dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss per 31.12.2020 rd. 48.227.500,79 Euro. Unter Berücksichtigung der Planzahlen der Haushaltsjahre 2021 bis 2023 beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich auf 30.758.708,79 Euro.<sup>1</sup>

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

**II. das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023 bis 2026**  
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

**III. den Haushaltsplan 2023 der Gertrud-Pons-Stiftung**  
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der finanziellen Folgen der Flutkatastrophe ist damit zu rechnen, dass sich im Rahmen der Jahresabschlüsse ab 2021 ggf. noch erhebliche negative Veränderungen ergeben werden.

## ***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

### **Vorbemerkung**

#### **Unwetterereignis im Juli 2021**

Die verheerende Unwetterkatastrophe im Juli 2021 zeigte auch im Haushaltsjahr 2022 noch gravierende Auswirkungen, die eine Planung und Umsetzung des Haushaltes erschwerte. Aber auch die Haushaltsplanung 2023 ist durch die Auswirkungen der Katastrophe gezeichnet, mit der für den Landkreis auch in 2023 eine absolute Ausnahmesituation einhergeht. Diese zeigt sich besonders bei den unterschiedlichen Entwicklungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt. Hierzu wird im Weiteren ausgeführt. Aber auch die zahlungstechnische Verschiebung spiegelt sich im Haushaltsentwurf 2023 wieder. Wie bereits in der Vergangenheit dargelegt, haben den Landkreis im Jahr 2022 Rechnungen in nicht unbedeutender Höhe erreicht, die sich zurzeit noch in Prüfung bzw. Klärung befinden. Aber auch die Abwicklung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan prägt diesen Haushaltsentwurf. Die zuvor genannten Punkte stellen zugleich eine Planungsunsicherheit dar, mit der auch große finanzielle Unwägbarkeiten einhergehen.

Ungeachtet der Flutsituation muss aber grundsätzlich auch beachtet werden, dass es zu wesentlichen Veränderungen im Bereich des ÖPNV, allgemeinen Preissteigerungen, Kostensteigerungen im Sozial- und Jugendbereich, einem Anstieg der Personalaufwendungen usw. gekommen ist, die den Etat zusätzlich belasten. Dieses wird besonders auch in den Folgejahren deutlich.

#### **Soforthilfe/Billigkeitsleistungen**

Wie bereits im Haushaltsentwurf 2022 ausführlich dargestellt, hat das Land Rheinland-Pfalz Mittel der Soforthilfe in Höhe von 101.365.000 Euro bereitgestellt, um katastrophenbedingte Kosten zu decken, die nicht über den Wiederaufbaufonds abgerechnet werden können.

Die Verwendung der Mittel wurde zwischenzeitlich gegenüber dem Land nachgewiesen und in diesem Zusammenhang wurden weitere Anträge auf Mittel der Soforthilfe gestellt. In diesen Anträgen haben wir auch Rechnungen geltend gemacht, die sich noch in Prüfung befanden. Hierzu muss noch die Verwendung entsprechend nachgewiesen werden. Für mögliche Rückzahlungen bzw. die Zahlung von bisher noch offenen Rechnungen wurde vorsorglich im Finanzhaushalt ein entsprechender Ansatz eingeplant.

Mit Rundschreiben vom 15.07.2022 des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz wurden die Leistungen der Soforthilfe abschließend für Ausgaben geregelt, deren Leistungserbringung vor dem 31.12.2021 lag. Zur weiteren Unterstützung der flutbetroffenen Kommunen gewährt das Land gemäß dem o. g. Rundschreiben für den Zeitraum danach eine Billigkeitsleistung von maximal bis zu 60 % der entstandenen Kosten für näher definierte Ausgaben (sog. Positivkatalog). Kosten für Helfer sind aber nicht Bestandteil des Positivkataloges. Durch eine Anpassung des Rundschreibens vom 15.07.2022 wurde eine Öffnungsklausel aufgenommen, wodurch auch noch für sonstige Ausgaben ausnahmsweise im

Rahmen der Billigkeitsleistungen Zahlungen gewährt werden können, sofern die Leistungen vor dem 31.12.2021 liegen.

Dadurch besteht die Möglichkeit, dass noch Kosten über die Billigkeitsleistungen abrechnen können, die erst jetzt geltend gemacht wurden bzw. in denen das Prüfungsergebnis erst im Jahr 2023 vorliegt. Hierfür werden in 2023 noch entsprechende Anträge gestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Volumen und die tatsächlichen Rechnungen nicht bekannt sind, wurden konkret keine Erträge/Einzahlungen geplant.

Durch das Land Rheinland-Pfalz wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2022 ins Jahr 2023 übertragen, um auch in 2023 Billigkeitsleistungen in entsprechender Höhe zu gewähren. Aktuell befinden sich Anträge aus 2022 im Bereich der Billigkeitsleistungen noch in Prüfung. Darüber hinaus musste für bereits gewährte Mittel der Soforthilfe der finale Verwendungsnachweis erbracht werden. Aufgrund bestehender Rückzahlungsansprüche aus der Weiterleitung der Mittel der Soforthilfe an den kreisangehörigen Raum, wurden entsprechende Einzahlungen im Finanzhaushalt eingeplant.

## **Wiederaufbau**

Die durch die Flut beschädigte kommunale Infrastruktur wurde zwischenzeitlich im Maßnahmenplan erfasst und wird auch dort fortgeschrieben. Die letzte Fortschreibung der Maßnahmenliste erfolgte im Rahmen der Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses am 12.09.2022.

Die in diesem Plan für den Landkreis beschlossenen Maßnahmen wurden ebenfalls im Haushaltsplan 2023 entsprechend der Zuordnung im jeweiligen Teilhaushalt veranschlagt. Hier kommt es im Haushaltsentwurf 2023 zu einer Verschiebung im Bereich der Aufwendungen und Erträge sowie der Ein- und Auszahlungen.

Die erste Verschiebung stellt sich bei der unterschiedlichen Veranschlagung im Bereich der Erträge/Einzahlungen und den Aufwendungen/Auszahlungen dar. Diese ergibt sich dadurch, dass Aufwendungen bereits in den Vorjahren entstanden sind und die Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds bereits 2022 gestellt wurden. In diesen Fällen wurde im Haushaltsentwurf 2023 nur eine Einzahlung geplant. Es wird in diesem Bereich mit Einzahlungen in Höhe von rd. 10,9 Mio. Euro gerechnet.

Die zweite Verschiebung führt ebenfalls zu einer abweichenden Veranschlagung im Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes. Hier ist es so, dass die für Maßnahmen in den Vorjahren bereits gebuchten Aufwendungen und geleisteten Auszahlungen erst 2023 beim Wiederaufbau beantragt werden und somit auch erst in 2023 der Ertrag entsteht. Hier wurden Erträge und Einzahlungen in Höhe von rd. 14,8 Mio. Euro eingeplant.

Maßnahmen die in 2023 umgesetzt, und in diesem Jahr auch beantragt werden, sind im Bereich der Erträge und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und

Auszahlungen in gleicher Höhe geplant. Das Volumen hierfür beträgt rd. 63 Mio. Euro.

## Allgemeines

Der Haushaltsplan 2023 basiert auf dem Haushaltsrundschreiben des Ministers des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 13.12.2022 sowie den vom Statistischen Landesamt am 26.10.2022 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2023.

Der Haushalt 2023 ist gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

## Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet – abweichend vom Finanzhaushalt – auch die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen, Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten.

Der Ergebnishaushalt schließt in 2023 bei einem gegenüber dem Vorjahr unveränderten Kreisumlagesatz von 42,15 v. H.

bei Erträgen von	324.858.989 Euro
und Aufwendungen von	329.516.738 Euro
mit einem <b>Jahresfehlbetrag</b> von	<b>4.657.749 Euro</b>

ab.

Der Jahresfehlbetrag ist gemäß § 18 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen des Jahresabschlusses des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Dies führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital betrug nach dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss per 31.12.2020 rd. 48.227.500,79 Euro. Unter Berücksichtigung der Planzahlen der Haushaltsjahre 2021 bis 2023 beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich auf 30.758.708,79 Euro.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der finanziellen Folgen der Flutkatastrophe damit zu rechnen ist, dass sich im Rahmen der Jahresabschlüsse ggf. noch erhebliche negative Veränderungen ergeben werden.

Unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses 2020 sowie der Ansätze der Haushaltsplanung 2021, 2022 und 2023 ist bei dem voraussichtlichen Eigenkapital zu berücksichtigen, dass noch mit deutlich negativen Veränderungen zu rechnen ist.

Die wesentlichen Entwicklungen im Ergebnishaushalt stellen sich wie folgt dar:

### ■ Posten E 2 (Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige)

Diese Position weist gegenüber dem Vorjahresansatz die nachfolgenden wesentlichen Veränderungen auf:

Aufgrund der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) und der damit verbundenen Änderung des Landesfinanzausgleichgesetzes (LFAG) zum 01.01.2023 ergeben sich einige Veränderungen in der Veranschlagung.

So entfallen zukünftig die Schlüsselzuweisungen B1, B2, C1 und C2. Diese sind nun in der neuen Schlüsselweisung B zusammengefasst, die hier in Höhe von 40,15 Mio. Euro veranschlagt ist.



Nähere Einzelheiten zum neuen KFA und zu den Landeszuweisungen nach dem LFAG für das Jahr 2023 sind auf Seite 17 dargestellt.

Insbesondere aufgrund der gegenüber dem Vorjahreszeitraum höheren Umlagegrundlagen (Einnahmen der Gemeinden) steigt das Aufkommen aus der Kreisumlage bei gegenüber dem Vorjahr unverändertem Kreisumlagesatzes von 42,15 v. H. auf rd. 77,42 Mio. Euro (+ 6,567 Mio. Euro gegenüber Vorjahr).

Ein Betrag in Höhe von 1,5 Mio. Euro wurde für Billigkeitsleistungen des Landes eingeplant, die für die Finanzierung von Personalaufwendungen aufgrund der Flutkatastrophe gewährt werden.

Neben den allgemeinen Zuweisungen wurden unter dem Posten E 2 auch die Erträge veranschlagt, mit denen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau gerechnet wird.

Bezogen auf die Maßnahmen des Landkreises ergeben sich hier Erträge in Höhe von rd. 78,499 Mio. Euro. Dem stehen zum einen entsprechende Aufwendungen unter Posten E 10 und E 14 gegenüber (insgesamt rd. 63,6 Mio. Euro). Zum anderen wird mit Erträgen in Höhe von rd. 14,87 Mio. Euro gerechnet, deren Aufwendungen bereits in Vorjahren geflossen sind.

■ Posten E 3 (Erträge der sozialen Sicherung)

Bei den Erträgen der sozialen Sicherung wurde ein Mehrertrag von insgesamt rd. 3,67 Mio. Euro kalkuliert. Im Teilhaushalt 8 erhöhen sich die Erträge um rd. 3,98 Mio. Euro. Im Teilhaushalt 9 sind rd. 0,31 Mio. Euro weniger Ertrag vorgesehen.

Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Entwicklung der Aufwendungen in den Bereichen Jugend und Soziales wird verwiesen.

■ Posten E 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Für das Jahr 2023 wird mit leicht steigenden Verwaltungsgebühren in verschiedenen Produkten des Haushaltsplanes von insgesamt rd. 350.250 Euro gerechnet.

■ Posten E 5 (Privatrechtliche Leistungsentgelte)

Die Erhöhung der Erträge um insgesamt rd. 103.000 Euro resultiert im Wesentlichen aus eingeplanten Erstattungen von Mitarbeitenden für deren Kostenanteil bei Einführung eines Dienstrad-Leasing und eines Job-Tickets.

■ Posten E 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

Die Erträge reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 240.000 Euro. Dies ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Vorjahr wegfallende Zuweisung für den „Zensus 2022“ in Höhe von rd. 400.000 Euro sowie die wegfallende Kostenerstattung in Höhe von 200.000 Euro für das im Zuge der Flutkatastrophe gestartete Projekt „Mobiler Beratungsbus Kreis Ahrweiler“ zurückzuführen. Eine Ertragssteigerung in Höhe von rd. 360.000 EUR ergibt sich bei der vom SPNV Nord für die Linie 800 zu zahlende Kostenerstattung.

Posten E 7 (Sonstige laufende Erträge)

Der Ansatz fällt um rd. 15.700 Euro geringfügig höher aus als im Vorjahr.

■ Posten E 9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

Der Ansatz für die Personal- und Versorgungsaufwendungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr (rd. 29,7 Mio. Euro) um rd. 6,25 Mio. Euro und beläuft sich auf rd. 35,9 Mio. Euro.

Die Personalaufwendungen (aktive Beschäftigte und Beamte) betragen rd. 30,73 Mio. Euro und liegen damit um rd. 5,4 Mio. Euro über dem Vorjahresansatz. Hiervon entfallen rd. 4,99 Mio. Euro auf den Ansatz für Dienstbezüge der Beamten und tarifliche Beschäftigte.

Der Aufwand für Versorgungsaufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 832.000 Euro auf rd. 5,23 Mio. Euro.

■ Posten E 10 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Unter dem Posten E 10 ist der Großteil der Aufwendungen veranschlagt, die gemäß Maßnahmenliste des Landkreises im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau stehen und denen Erträge im Posten E 2 gegenüberstehen. Im Posten E 10 sind insgesamt 59,59 Mio. Euro für Maßnahmen des Wiederaufbaus enthalten. Die größten Einzelveranschlagungen betreffen hierbei die Kosten für die Entsorgung von ölhaltigen Schlämmen und Böden (12,15 Mio. Euro) sowie für das Recycling und die Entsorgung von Bauschutt (4,09 Mio. Euro). Die Wiederherstellung von Ufern, Böschungen und Nebengewässern ist mit 38,88 Mio. Euro veranschlagt.

Darüber hinaus ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

Eine deutliche Steigerung ergibt sich bei den Aufwendungen der Schülerbeförderung. Sie beträgt gegenüber dem Vorjahresansatz rd. 1,16 Mio. Euro. Der Grund hierfür ist unter anderem die Notvergabe für die Verkehre im Raum Adenau und die nun enthaltenen Zuschüsse für gestiegene Lohn- und Betriebskosten (z. B. Kraftstoff).

Bei der Leistung 12805 (Zivil- und Katastrophenschutz - Unwetterkatastrophe) reduziert sich der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 1.400.000 Euro, da entsprechende flutbedingte Kosten ausgelaufen sind (z.B. Tankkosten).

Die Aufwendungen des Kreises für den Ausgleich des Wirtschaftsplanes des Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (ESG) belaufen sich auf rd. 12,99 Mio. Euro und erhöhen sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,35 Mio. Euro. Wesentliche Kostensteigerungen ergeben sich insbesondere im Rahmen der Bauunterhaltung, sowie durch höhere Strom- und Heizenergiekosten.

■ Posten E 11 (Abschreibungen)

Der Ansatz fällt um rund 5.600 Euro geringfügig höher aus als im Vorjahr.

■ Posten E 12 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)

Für 2023 wird mit einer Steigerung gegenüber dem Vorjahresansatz von insgesamt rd. 2,92 Mio. Euro gerechnet.

Die vom Kreis zu erbringenden Aufwendungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung erhöhen sich durch Tarifsteigerungen, einer geänderten Angebotsstruktur sowie Abrechnungen aus Vorjahren gegenüber 2022 um rd.

3,7 Mio. Euro.

Eine Minderaufwendung in Höhe von 1,0 Mio. Euro ergibt sich durch die weggefallene Veranschlagung des Zuschusses für Busunternehmen aufgrund gestiegener Lohnkosten, die jetzt im Posten E 10 verbucht wird.

■ Posten E 13 (Aufwendungen der sozialen Sicherung)

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um insgesamt rd. 6,59 Mio. Euro. Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Posten E 14 (Sonstige laufende Aufwendungen)

Die Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 1,69 Mio. Euro und belaufen sich in 2022 auf ca. 18,28 Mio. Euro.

Für zu zahlende Entschädigungsansprüche nach dem LBKG wurden 0,5 Mio. Euro veranschlagt.

Eine Steigerung in Höhe 1,75 Mio. Euro ergibt sich bei den Aufwendungen für die Architektenberatung an den Info-Points. Diese Kosten sind jedoch über den Aufbaufonds vollständig abrechenbar.

Für Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte sind 635.000 Euro eingeplant. Der Kreisanteil an den Kosten beträgt nach Berücksichtigung der Zuwendungen vom Land und der Kostenbeteiligung der Kommunen noch 8.000 Euro.

Den Aufwandssteigerungen steht eine Vielzahl von weggefallenen Kosten entgegen. Diese ergeben sich insbesondere aus den im Jahr 2022 abgeschlossenen flutbedingten Maßnahmen bzw. beim Wiederaufbau. So konnte unter anderem die Errichtung und Ausstattung der Interim-Atenschutzwerkstatt abgeschlossen werden, die im Vorjahr mit einem Betrag von rd. 762.000 Euro veranschlagt war. Für flutbedingte Aufwendungen im Bereich der Mieten (z.B. für Container und Sanitäreinrichtungen) ergibt sich eine Verringerung um rd. 635.000 Euro.

■ Posten E 17 (Zins- und sonstige Finanzerträge)

Für die im Hoheitsvermögen gehaltenen RWE-Aktien (80.993 Stück) wurde eine Dividendenzahlung in Höhe von 0,90 Euro/Aktie und dementsprechend ein Finanzertrag von 72.894 Euro veranschlagt.

Da weitere 418.929 RWE-Aktien des Landkreises in der kreiseigenen Solarstrom Ahrweiler GmbH eingelagert sind, fließen die Dividendenerträge (377.036 Euro) der Gesellschaft zu. Insgesamt erzielt der Landkreis für seine RWE-Aktien in 2023 Brutto-Dividendenerträge in Höhe von 449.930 Euro.

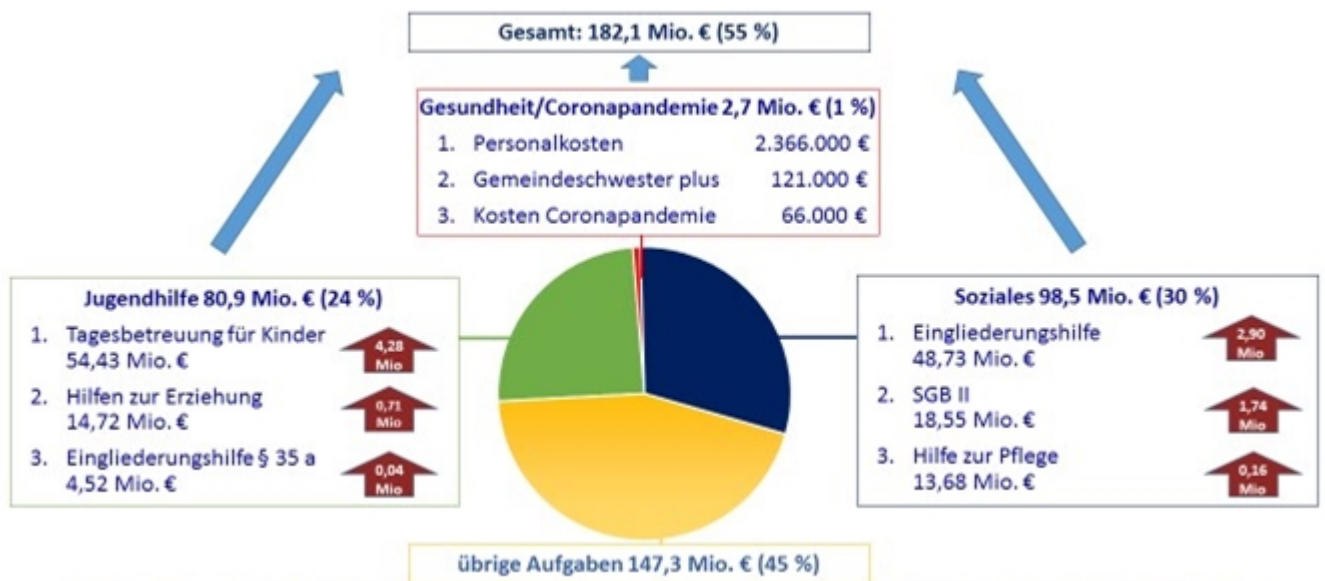
## Ergänzende Erläuterungen

### **Aufwendungen in den Bereichen Jugend, Soziales und Gesundheit**

Der Anteil der Aufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen), 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) und 10 (Gesundheit einschließlich den Aufwendungen zur Bekämpfung der Coronapandemie) am Gesamtvolumen des Ergebnishaushalts 2023 beläuft sich auf rund 55 %.

#### **Hinweis:**

Die Bereiche „Unterhaltsvorschuss“ (Produkt 3410) und „Elterngeld“ (Produkt 3513) sind im Teilhaushalt 8 erfasst. Da diese organisatorisch Teil des Jugendamts sind, werden die Summen in den Grafiken und Erläuterungen dem Bereich Jugendhilfe (Teilhaushalt 9) zugeordnet. Der Bereich Gesundheit wird einschließlich der Aufwendungen zur Bekämpfung der Coronapandemie (THH 6, Leistung 12804) und ohne den Bereich Sport (THH 10, Leistung 4210) betrachtet.



#### **Erläuterungen:**

##### **Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen**

Der Teilhaushalt 8 verzeichnet 2023 Mehraufwendungen in Höhe von rund 5,68 Mio. Euro (+ 6,12 %) gegenüber 2022. Gleichzeitig steigen die Erträge in Höhe von rund 4,04 Mio. Euro (+ 6,42 %).

Aus der nachstehenden Grafik ergibt sich die Verteilung der Aufwendungen:

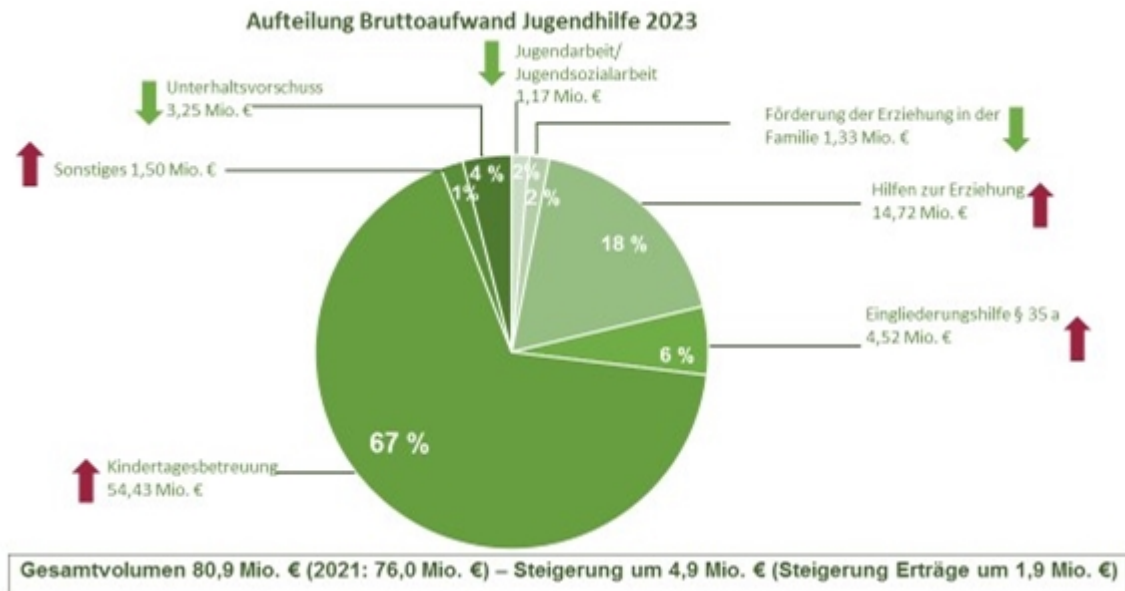


Die Reform des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** führte in 2020 u. a. zu einer Neuregelung in der Finanzierungssystematik. In der Folge wurden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen rückwirkend zum 01.01.2020 abgeschlossen. Hinzu kommen Kostensteigerungen durch Tarifierhöhungen. Insbesondere bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Assistenzleistungen sind damit entsprechende Mehraufwendungen verbunden. Insgesamt führt dies zu einer Steigerung der Aufwendungen in Höhe von 2,9 Mio. Euro und einer Steigerung der Erträge von 2,0 Mio. Euro.

Die Anzahl der Personen die **Leistungen nach dem SGB II** erhalten, sinkt seit rund 1,5 Jahren kontinuierlich. Zum 01.01.2023 wurde mit der Einführung des Bürgergelds das Leistungssystem grundlegend reformiert. Die Regelsätze steigen um mehr als 10 %. Gleichzeitig wird das sog. „Schonvermögen“ auf 40.000 Euro zzgl. 15.000 Euro für die ersten 12 Monate des Leistungsbezugs erhöht. Zuvor lag der Freibetrag bei rund 3.100 Euro pro Person. Die Übernahme der Heizkosten erfolgt weiterhin in tatsächlicher Höhe, sodass aufgrund der Preissteigerungen in diesem Bereich mit erhöhten Leistungen zu rechnen ist. Insgesamt wird mit einem Mehraufwand von rund 1,74 Mio. Euro in 2023 gerechnet.

## Teilhaushalt 9 - Jugendhilfe

Der Teilhaushalt 9 verzeichnet im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand in Höhe von rund 4,9 Mio. Euro (+ 6,44 %). Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro (+ 5,52 %) gegenüber.



Der überwiegende Mehraufwand im Teilhaushalt 9 ist wie in den Jahren zuvor im Bereich der **Kindertagesbetreuung** zu verzeichnen.

Die Geburten im Kreis Ahrweiler sind seit Jahren stetig steigend. So wurden im Jahr 2021 1.219 Kinder geboren - der höchste Wert seit 1999. Gleichzeitig nimmt der Wunsch von Familien nach einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder unter drei Jahren im Rahmen des gesellschaftlichen Wandels zu.



Im Hinblick auf den Rechtsanspruch müssen von daher im Jahr 2023 mehrere zusätzliche Angebote geschaffen werden. So werden in der Stadt Sinzig zwei und in der Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler eine neue Einrichtung fertiggestellt.

Ferner werden z. B. in Brohl-Lützing, Königfeld und Barweiler Anbaumaßnahmen an bestehende Einrichtungen abgeschlossen, durch die neue Kita-Plätze angeboten werden können. Hinzu kommen voraussichtlich Provisorien in verschiedenen Kommunen. Insgesamt können in diesem Jahr voraussichtlich 300-400 zusätzliche Plätze im Kreis Ahrweiler angeboten werden. Einschließlich der zu erwartenden Tarifierhöhungen führt dies zu entsprechenden Personalkostensteigerungen. Die vor der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes fest definierten Personalkostenbeteiligungen der Träger von Kindertagesstätten werden im Hinblick auf eine noch abzuschließende Rahmenvereinbarung immer noch verhandelt. Da somit, wie im Jahr zuvor, eine wesentliche Bemessungsgrundlage fehlt, ist die vorliegende Kalkulation wiederum an der bisherigen Förderung ausgerichtet. Auch im Bereich der Kindertagespflege hat sich die Anzahl der Tagespflegeverhältnisse stetig erhöht und seit dem Jahr 2016 auf nunmehr rund 200 Kinder mehr als verdoppelt. In der Sitzung des Kreistags am 16.12.2022 wurde zudem die Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege des Landkreises Ahrweiler geändert und u. a. die Fördersätze um 30 % erhöht. Den Aufwendungen für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung steigen von rd. 50,15 Mio. Euro auf 54,43 Mio. Euro. Dem steht eine Steigerung der Erträge von rd. 27,64 Mio. Euro auf 30,11 Mio. Euro gegenüber.

Im Bereich der **Hilfen zur Erziehung (HzE)** steigen die Aufwendungen von 14,0 Mio. Euro auf 14,7 Mio. Euro. Nachdem bei der Aufstellung des Haushalts 2022 die Ansätze weit überwiegend gehalten werden konnten, führen nun Tarifierhöhungen sowie corona- und flutbedingte Fallzahlsteigerungen bei der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfe und den Tagesgruppen zu Kostensteigerungen in Höhe von rund 5 %.

### **Teilhaushalt 10 - Gesundheit**

Im Teilhaushalt 10 steigen die Aufwendungen um rund 333.000 Euro. Gleichzeitig erhöhen sich die Erträge um 381.000 Euro.

Die Aufwandssteigerungen sind nahezu ausschließlich auf Steigerungen der Personalkosten zurückzuführen. Die erhöhten Erträge beruhen auf dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Hiernach stellt der Bund zusätzliche Mittel u. a. auch für die personelle Aufstockung der Gesundheitsämter zur Verfügung.

Im Bereich der gesondert gebildeten Leistung „Zivil- und Katastrophenschutz - Coronapandemie“ verringern sich die Aufwendungen von rund 390.000 Mio. Euro auf rund 66.000 Euro. Gleichzeitig entfallen die Zuweisungen des Landes, die auf mehrer Haushaltsjahre verteilt wurden.

Die nachstehende Grafik zeigt die Aufwendungen der Leistung „Zivil- und Katastrophenschutz - Coronapandemie“ aus dem Teilhaushalt 6 sowie die Aufwendungen des Teilhaushalts 10 „Gesundheit“.



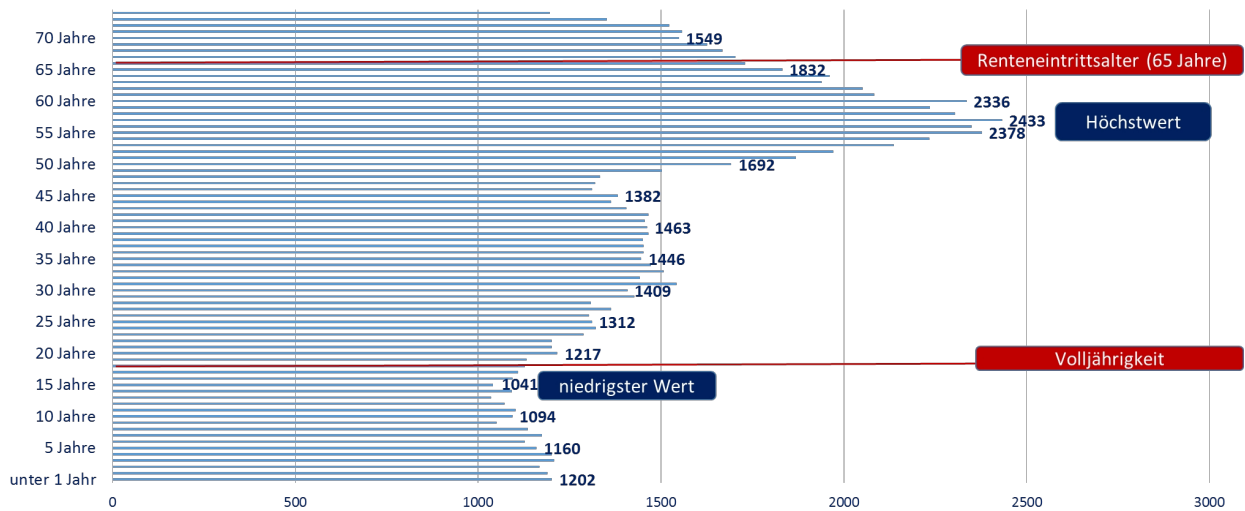
### Schwerpunkte 2023:

Nach wie vor stehen die Auswirkungen der Flutkatastrophe und der damit verbundene **(Wieder-)Aufbau der sozialen Infrastruktur** auch in 2023 im Fokus. Weitere Schwerpunkte werden in den Bereichen der **Gesundheitsförderplanung** wie auch in der Umsetzung des **Ganztagsförderungsgesetzes** an Grund- und Förderschulen erfolgen. Die Bandbreite an Themen reicht dabei von der Erstellung von Förderrichtlinien zur Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten für den ländlichen Teil des Kreises über die Errichtung eines Netzwerks Demenz bis hin zur Schaffung von Arbeitsstrukturen mit den kommunalen Schulträgern zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Schülerinnen und Schüler der ersten Grund- und Förderschulklassen ab 2026/2027.

Ins Blickfeld sozialplanerischer Bemühungen rückt mehr und mehr der demographische Wandel, der in den folgenden Jahren großen Einfluss auf viele Lebensbereiche im Kreis Ahrweiler, wie im ganzen Land, haben wird. In den kommenden zwei Jahrzehnten wird bei gleichbleibenden Verhältnissen die Anzahl der Menschen, die in die Rente eintritt, erheblich höher sein, als die Anzahl junger Menschen, die in den Beruf startet.



### Verteilung der Altersjahrgänge (0 bis 74 Jahre) im Kreis Ahrweiler zum 31.12.2021



Die Altersjahrgänge ab 75 Jahren wurden nicht berücksichtigt, da nur gruppierte Daten vorliegen.

Die Folgen sind bereits jetzt im Fachkräftemangel – auch beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Erziehung – spürbar. Der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesstättenlandschaft im Kreis Ahrweiler wird zunehmend dadurch eingeschränkt, dass geeignete Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt fehlen. Hier gilt es, gemeinsam mit allen verantwortlichen Akteuren nach geeigneten (alternativen) und realisierbaren Lösungsmöglichkeiten zu suchen.



#### Teilhaushalt 8 „Soziale Hilfen“

Umsetzung von Empfehlungen des Teilhabe- und Pflegestrukturplans  
Umsetzung der Wohngeldreform

#### Teilhaushalt 9 „Jugendhilfe / Kita“

Aufbau „Soziale Infrastruktur“ – Beteiligung von Generationen  
Bildungslandschaften im Viertel – Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sozialraum Sinzig  
Umsetzung GaFoG  
Fachkräftegewinnung in Kitas  
Umsetzung Konzept: „Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kitas“

#### Teilhaushalt 10 „Gesundheit“

Medizinische Versorgung im Kreis  
Gesundheitsförderplanung – Kooperation mit der KV RLP  
Aufbau eines Netzwerks „Demenz“ / Errichtung einer zentralen Anlaufstelle

## Landeszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH RLP) vom 16.12.2020 wurden die Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) für verfassungswidrig erklärt. Der VGH RLP hat das Land verpflichtet, bis spätestens 01.01.2023 eine Neuregelung des KFA vorzunehmen.

Das Land hat daraufhin am 24.11.2022 das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und dem Land (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG- ) mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

Im Zuge der Neuregelung des KFA kommt es zu einem grundlegenden Systemwechsel, wodurch insbesondere auch die Systematik der bisherigen Schlüsselzuweisungen des Landes verändert wurde.

Zentraler Punkt ist hier die Einführung der sog. Schlüsselzuweisung B im Bereich der allgemeinen Finanzausweisungen des Landes, durch die eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen zur Wahrnehmung einer Vielzahl von Aufgaben der Kommunen gewährleistet werden soll.

Im Gegenzug entfallen mit der Einführung der Schlüsselzuweisung B die bisherigen Schlüsselzuweisungen B 1 (in Abhängigkeit der Einwohnerzahl) und B 2 (finanzkraftabhängig), sowie die Schlüsselzuweisungen C 1 bis C 3 (als Ausgleich für Soziallasten). Die Allgemeine Straßenzuweisung für Maßnahmen zur Unterhaltung der Kreisstraßen sowie die Investitionsschlüsselzuweisung, die zur Reduzierung des Kreditbedarfs für Investitionen gezahlt wurden, werden künftig ebenfalls entfallen.

Nach dem Haushaltsrundschreiben des Landes vom 13.12.2022 sowie den vom Statistischen Landesamt am 26.10.2022 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2023 ist von folgenden Zahlungen des Landes auszugehen.

		Tatsächliche Festsetzung 2022 <sup>1)</sup>	Planung 2023	Unterschied 2023 zu 2022
Schlüsselzuweisung B			40.150.000	
<b>bisherige Zuweisungen die in der neueren Schlüsselzuweisung B enthalten sind</b>	Schlüsselzuweisung B1	4.593.813		<b>- 165.792</b>
	Schlüsselzuweisung B2	25.614.747		
	Investitionsschlüsselzuweisung	1.113.528		
	Schlüsselzuweisung C1	2.876.447		
	Schlüsselzuweisung C2	4.686.581		
	Allgemeine Straßenzuweisung	1.430.676		
Zuweisung Schülerbeförderung		9.500.000 <sup>2)</sup>	9.500.000	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>49.815.792</b>	<b>49.650.000</b>	<b>- 165.792</b>

<sup>1)</sup> Die LFAG-Zuweisungen können bei der Planung des Haushaltes nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Zuweisungen basieren auf den unterjährigen Festsetzungen.

<sup>2)</sup> Haushaltsansatz 2022, da die Festsetzung 2022 noch nicht erfolgt ist.

## **Kreisumlage**

Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage 2023 sind die Einnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, den Anteilen aus der Einkommenssteuer, dem Familienleistungsausgleich und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 4. Quartal 2021 bis 3. Quartal 2022 (= Steuerkraftzahlen der Gemeinden), sowie die Schlüsselzuweisung A und als Neuerung die Zuweisung für Zentrale Orte (vergl. nachfolgende Ausführungen).

Durch die Neuregelung des KFA ist es auch im Hinblick auf die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage zu für die Landkreise negativen Veränderungen gekommen. So stellt insbesondere die Schlüsselzuweisung B künftig keine Umlagegrundlage mehr dar. Da in der Schlüsselzuweisung B auch der Anteil der bisher umlagepflichtigen und künftig weggefallenen Schlüsselzuweisung B 2 enthalten ist, führt dies hier zu einer deutlichen Reduzierung der Umlagegrundlagen.

Positiv wirkt sich die Einführung der neuen Schlüsselzuweisung für zentrale Orte aus, die als Umlagegrundlage herangezogen wird. Auch die Anhebung der Nivellierungssätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer führt zu einer Erhöhung der Umlagegrundlagen.

Letztlich ist festzustellen, dass insbesondere vor dem Hintergrund der gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres sehr deutlich gestiegenen IST-Einnahmen der Kommunen (vor allem bei der Gewerbesteuer) die Steuerkraft der Kommunen und damit auch die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage 2023 um insgesamt rd. 15,59 Mio. Euro auf rd. 183,68 Mio. Euro ansteigen.

Bei gegenüber dem Vorjahr gleichbleibenden Kreisumlagesatz von 42,15 v. H. ergibt sich ein Kreisumlageaufkommen von 77.423.000 Euro. Im Vergleich zum Jahr 2022 bedeutet dies ein Plus von 6.567.000 Euro. Nähere Einzelheiten sind der Übersicht unter Ziffer 24 zu entnehmen.

Mit Blick auf die finanzielle Belastung durch das Unwetterereignis im Juli 2021 wird - trotz des in 2023 im Kreishaushalt auszuweisenden Fehlbetrages - auf eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes verzichtet, da auf eine Vielzahl von Kommunen weiterhin eine hohe Finanzbelastung zukommt. Aus Sicht der Verwaltung wird erst in 2024 eine realistische Bewertung der Situation möglich sein. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass für eine Senkung des Kreisumlagesatzes bei der aktuellen Situation ebenfalls kein Spielraum vorhanden ist.

## **Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt bildet die reinen Zahlungsströme ab. Bei Außerachtlassung der investiven Zahlungen ist er mit dem ehemaligen kameralen Verwaltungshaushalt vergleichbar.

Für 2023 schließt der Finanzhaushalt bei

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	339.961.732 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	332.225.715 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	897.856 Euro
<b>mit einem Finanzmittelüberschuss von</b>	<b>6.838.161 Euro</b>

ab.

Der Finanzmittelüberschuss ergibt sich insbesondere aus den noch in 2023 erwarteten Einzahlungen aus der Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaufonds (vgl. Seite 6 zum Wiederaufbau).

Für 2023 ist die Veranschlagung eines **Liquiditätsdarlehens** nicht erforderlich. Der Finanzmittelüberschuss wird dazu herangezogen, die bestehenden Liquiditätskredite aus Vorjahren teilweise zurückzuzahlen.

Im Bereich der **Investitionen** ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	4.110.554 Euro
Auszahlungen in Höhe von	10.876.145 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	<b>- 6.765.591 Euro</b>

Zur Finanzierung der Investitionen ist die Veranschlagung eines Investitionskredites in Höhe von 6.765.591 Euro erforderlich.

### **Wesentliche Investitionen:**

Für den Erwerb von Hard- und Software sind im Teilhaushalt 1 (Steuerung und Personal) 0,695 Mio. Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 6 (Sicherheit) sind saldiert Auszahlungen in Höhe von 4,108 Mio. Euro eingeplant. Im Wesentlichen für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Entsprechende Mittel sind insbesondere für Beschaffung von Fahrzeugen, Behältern etc. (rd. 2,61 Mio. Euro) und für die Zuschüsse für Rettungswachen (rd. 1,10 Mio. Euro) vorgesehen.

Baukostenzuwendungen nach § 15 Kindertagesstättengesetz sind im Teilhaushalt 9 in Höhe von insgesamt 655.400 Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 13, Produkt 5420 - Kreisstraßen - sind Investitionen in einem Volumen von 1.073.745 Euro vorgesehen. Abzüglich der Zuwendungen des Landes in Höhe von 895.404 Euro verbleibt ein Kreisanteil von 178.341 Euro (Vorjahr 417.500 Euro).

Im Teilhaushalt 14 - Umwelt und Natur - sind 1.189.000 Euro für Investitionen im Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr/Hocheifel veranschlagt. Unter Anrechnung der Bundes-/Landeszuwendungen (614.950 Euro) ergibt sich hier ein Kreisanteil in Höhe von 574.050 Euro. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass rd. 380.000 Euro im Jahr 2022 als „Vorschuss“ auf Auszahlungen des Jahres 2023 gezahlt wurden. Das Projekt wird mit insgesamt 90 % durch Bund und Land gefördert.

## Investitionskreditbedarf und Gesamtschuldenstand

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungsleistungen von 897.856 Euro für Investitionsdarlehen ergibt sich 2023 eine Nettoneuverschuldung von 5.867.735 Euro. Der Schuldenstand aus Kreditaufnahmen für Investitionen wird sich per 31.12.2023 auf voraussichtlich rd. 25,26 Mio. Euro belaufen.

Schuldenstand zum 31.12.2020 (Bilanz - Jahresabschluss 2020)		15.137.758,17 €
Kreditermächtigung 2021 (gem. HH-Satzung)	+ 0,00 €	
Tilgung 2021 (gem. Finanzhaushalt 2021)	- 752.674,00 €	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2021		14.385.084,17 €
Tatsächl. Kreditaufnahme 2022	+ 1.200.000,00€	
verbleibende Kreditermächtigung (gem. Finanzhaushalt 2022)	+ 4.672.204,00 €	
Tilgung 2022 (gem. Finanzhaushalt 2022)	- 863.599,00 €	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2022		19.393.689,17 €
Geplante Kreditermächtigung 2023 (gem. Finanzhaushalt 2023)	+ 6.765.591,00 €	
Geplante Tilgung 2023 (gem. Finanzhaushalt 2023)	- 897.856,00 €	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2023		25.261.424,17 €

Zum 31.12.2022 ergab sich ein Bestand an Krediten zur Liquiditätsicherung in Höhe von rd. 25,9 Mio. Euro. Der in 2023 geplanten Finanzmittelüberschusses in Höhe von rd. 6,9 Mio. Euro wird in voller Höhe zur Rückführung der bestehenden Liquiditätskredite verwendet (voraussichter Stand zum 31.12.2023: rd. 19,0 Mio. Euro). Der Gesamtschuldenstand per 31.12.2023 beläuft sich somit voraussichtlich auf rd. 44,325 Mio. Euro.

## Stellenplan

Der Stellenplan 2023 beinhaltet neben den üblichen Aktualisierungen, bedingt durch Stellenwechsel und Stellenveränderungen innerhalb der Verwaltung, verschiedene Stellenhebungen, Stellensenkungen und auch Stellenumwandlungen.

Die Stellenhebungen sind im Wesentlichen bedingt durch Veränderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen im Bereich der jeweiligen Stelle und damit verbundenen Stellenbewertungen.

Darüber hinaus kommt es zu einer Stellenmehrung in verschiedenen Bereichen der Verwaltung. Dies ist neben dem zu verzeichnenden Aufgabenzuwachs zusätzlich

durch die im Rahmen der Flutkatastrophe entstandenen Mehrbedarfe begründet.

Im Ergebnis erhöht sich die Stellenzahl der Beamten und der Beschäftigten des Kreises (Beschäftigte ohne Eigenbetriebe) um 29,26 Stellenanteile.

Im Einzelnen wurden folgende wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen:

#### **a) Stellenstreichungen**

##### Teilhaushalt 2

0,5 Stelle E 5 TVöD (weggefallen 06/2022; wurde im Stellenplan 2022 in Sondervermögen ESG verschoben)

##### Teilhaushalt 7

0,77 Stelle E 6 TVöD (weggefallen 12/2022; Projekt Hauptamt stärkt Ehrenamt)

##### Teilhaushalt 8

0,5 Stelle A 10 LBesG (aufgrund Wegfall des Sachbereichs)

##### Teilhaushalt 10

0,4 Stelle A 11 LBesG (Mehraufwand Seuchenbekämpfung (Koordinator Corona); kw 12/2022)

1,0 Stelle E 9a TVöD (Hygieneinspektor/in; Stelle Pakt ÖGD)

2,0 Stelle E 3 TVöD (Mehraufwand Seuchenbekämpfung (Verwaltungspersonal); kw 12/2022)

##### Teilhaushalt 14

1,0 Stelle E 11 TVöD (Landespfleger/in in der Umweltabteilung; kw 05/2023)

#### **b) Stellenforderungen**

Die Stellenforderungen begründen sich im Einzelnen wie folgt.

#### **1. Mehrbedarf aufgrund Bildung einer Stabsstelle für Brand- und Katastrophenschutz (5,5 Stellen)**

##### Teilhaushalt 6

1,0 Stelle A 13 LBesG; wegen der Bildung einer Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz und Bestellung eines Stabsstellenleiters

2,0 Stelle A 11 LBesG; Sachbearbeiter für Alarm- und Einsatzplanung

1,0 Stelle E 8 TVöD; Gerätewart

1,5 Stelle E 6 TVöD; Bürokräfte

## **2. Mehrbedarf im Bereich Jugend- und Soziales (12 Stellen)**

### Teilhaushalt 1

0,21 Stelle E 10 TVöD; Koordination im FB 2; kw 12/2030

### Teilhaushalt 8

0,5 Stelle A 11 LBesG; Aufstockung 0,5 Psychiatriekoordinator auf 1,0;  
kw 12/2023

1,0 Stelle A 11 LBesG; aufgrund Reform des Betreuungs- und  
Vormundschaftsrechts

0,15 Stelle A 9S LBesG; aufgrund Aufgabenmehrung im Bereich Krankenhilfe

1,0 Stelle A 9S LBesG; gemäß Bedarf Wohngeldreform

0,03 Stelle A 9S LBesG; gemäß Bedarf Wohngeldreform

0,5 Stelle A 8 LBesG; aufgrund Reform des Betreuungs- und  
Vormundschaftsrechts

1,0 Stelle E 9a TVöD; gemäß Bedarf Wohngeldreform

0,21 Stelle S 11 b TVöD-SuE; gemäß Bedarf im Bereich Eingliederungshilfe

### Teilhaushalt 9

0,25 Stelle A 11 LBesG; gemäß Bedarf Stundenaufstockung Sachbereichsleitung  
Spezialdienste aufgrund Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts

1,0 Stelle E 10 TVöD; gemäß Bedarf Verfahrenslotse § 10 b SGB VIII. Einstellung  
Ende des Jahres 2023.

0,5 Stelle E 8 TVöD aufgrund Bedarf Verwaltungsarbeit zur Umsetzung des  
Ganztagsförderungsgesetzes

0,5 Stelle E 7 TVöD aufgrund Bedarf Administration Eingliederungshilfe / ASD  
sowie Vertretung Buchhaltung

0,5 Stelle E 6 TVöD; aufgrund gestiegener Fallzahlen im Bereich Kindertagepflege  
Verwaltung; kw 12/2030

0,14 Stelle E 5 TVöD; aufgrund Mehrbedarf Koordinierung Projekt „Offenes Ohr“;  
kw 12/2030

1,0 Stelle S 14 TVöD-SuE; aufgrund Bedarf spezialisierte Dienste aufgrund  
Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts

1,0 Stelle S 12 TVöD-SuE; gemäß Bedarf Schulsozialarbeit im BVJ an der BBS  
(Empfehlung JHA vom 30.11.2022)

0,77 Stelle S 12 TVöD-SuE; aufgrund Bedarf ASD-nahe Schulsozialarbeit an  
Grundschulen; Finanzierung erfolgt bis Mai 2023 über Projekt „Aufholen nach  
Corona“ (Verstetigung darüber hinaus ist TOP im JHA am 01.03.2023)

1,0 Stelle S 12 TVöD-SuE; gem. Bedarf zur Umsetz. des  
Ganztagsförderungsgesetzes

0,75 Stelle S 11 b TVöD-SuE; aufgrund Abarbeitung von Rückständen im Bereich  
Frühe Kindheit und Familienförderung; kw 12/2025

## **3. Mehrbedarf aufgrund organisatorischer Veränderungen und zusätzlicher Aufgaben in der Kreisverwaltung (16,43 Stellen)**

### Teilhaushalt 1

1,0 Stelle A 13 LBesG; wegen Teilung der Abteilung Personal und Organisation in  
zwei Abteilungen und Berufung eines separaten Abteilungsleiters für Personal

0,5 Stelle A 10 LBesG; zur Einrichtung einer Vergabestelle

0,5 Stelle E 10 TVöD; gemäß Bedarf zur Aufstockung der Ausbildungsleitung  
1,0 Stelle A 11 LBesG; zur Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes  
1,0 Stelle E 9b TVöD; gemäß Bedarf im Bereich Digitale Verwaltung; kw 12/2025  
1,0 Stelle E 6 TVöD; zusätzliche Bürokräft

Teilhaushalt 2

2,0 Stellen A 11 LBesG; im Bereich allgemeine Finanzwirtschaft aufgrund  
flutbedingt höheren Anforderungen und finanzwirtschaftlichen Auswirkungen

Teilhaushalt 4

1,0 Stelle A 12 LBesG; wegen Teilung der Abteilung Ordnung und Verkehr in zwei  
Abteilungen und Berufung eines separaten Abteilungsleiters für Verkehr  
1,0 Stelle E 9b TVöD; aufgrund Bedarf Bußgeldstelle und ÖPNV; kw 12/2030

Teilhaushalt 7

1,0 Stelle E 11 TVöD; Projekt Regionales Kulturmanagement; vorbehaltlich einer  
50%igen Förderung durch das Land; kw 12/2024  
0,5 E 11 TVöD; Ersatzstelle für Altersteilzeit; kw 10/2024  
1,0 E 5 TVöD; Ersatzstelle für Altersteilzeit; kw 03/2025

Teilhaushalt 11

1,0 Stelle E 9c TVöD; gemäß Bedarf Klimaschutzkonzept; kw 12/2030  
0,14 Stelle E 11 TVöD; aufgrund Bedarf Dorferneuerungsbeauftragte/r

Teilhaushalt 12

0,25 Stelle A 10 LBesG; gemäß Bedarf im Bereich Bauverwaltung  
1,0 Stelle A 10 LBesG aufgrund Bedarf im Bereich der Unteren Wasserbehörde;  
kw 12/2030

Teilhaushalt 14

0,5 Stelle A 8 LBesG; wegen Fluthilfen Landwirtschaft und der anstehenden  
Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP-Reform 2023)  
0,04 Stelle E 6 TVöD; gemäß Bedarf im Bereich Landwirtschaft  
1,0 Stelle E 11 TVöD; aufgrund Bedarf Techniker / Ingenieur in der  
Umweltabteilung  
2,0 Stelle E 9a TVöD gemäß Bedarf Kommunale Vollzugsbeamte

Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

1,0 Stelle A 8 LBesG für Sekretariat BBS → siehe auch Streichung der Stelle E 10  
TVöD unter Umwandlung und Senkung nach A 8 LBesG

**c) Stellenhebungen**

Teilhaushalt 1

0,5 Stelle A 10 nach A 11 LBesG gemäß Bewertung  
1,0 Stelle E 2 nach E 3 TVöD gemäß Bewertung Küchenhilfe  
1,0 Stelle E 10 nach E 11 TVöD vorbehaltlich Bewertung IT-Sicherheits-  
beauftragter



Teilhaushalt 2

0,5 Stelle A 11 nach A 12 LBesG gemäß Bewertung

1,0 Stelle E 8 nach E 9a TVöD; kw 12/2030; gleichzeitig kommunaler Vollzugsbeamter

Teilhaushalt 3

0,5 Stelle E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 4

0,5385 Stelle E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung; kw 12/2027

1,0 Stelle E 5 nach E 9a TVöD; kw 12/2027; gleichzeitig kommunaler Vollzugsbeamter

1,0 Stelle E 8 nach E 9a TVöD; gleichzeitig kommunaler Vollzugsbeamter

Teilhaushalt 5

1,0 Stelle E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 6

1,0 Stelle E 8 nach E 9a TVöD vorbehaltlich Bewertung; Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz

Teilhaushalt 7

1,0 Stelle A 11 nach A 12 LBesG gemäß Bewertung

0,5 Stelle E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

1,0 Stelle E 9b nach E 9c TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 8

0,5 Stelle E 8 nach E 9a TVöD gemäß Besetzung im Bereich Wohngeld

Teilhaushalt 9

0,5 Stelle A 10 nach A 11 LBesG vorbehaltlich einer Bewertung

0,5 Stelle E 6 nach E 7 TVöD gemäß Bewertung

3,0392 Stelle S 11 b nach S 12 TVöD-SuE gemäß Bewertung (Schulsozialarbeit)

Teilhaushalt 10

1,0 Stelle A 10 nach A 11 LBesG gemäß Bewertung

1,0 Stelle E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung; Stelle in Altersteilzeit 11/2020 - 10/2024

1,0 Ersatzstelle E 7 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung, kw 10/2024

Teilhaushalt 12

1,0 Stelle A 11 nach A 12 LBesG vorbehaltlich Bewertung, Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz

0,75 Stelle A 9S nach A 10 LBesG gemäß Bedarf im Bereich Bauverwaltung

1,0 Stelle E 8 nach E 9a TVöD; gleichzeitig kommunaler Vollzugsbeamter; kw 12/2030 (Baukontrolleur)

1,0 Stelle E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung; kw 12/2030

1,0 Stelle E 6 nach E 7 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 13

0,5 Stelle A 11 nach A 12 LBesG gemäß Bewertung

Teilhaushalt 14

1,0 Stelle A 11 nach A 12 LBesG vorbehaltlich Bewertung (Bildung eines Sachbereichs in der Abteilung Umwelt)

1,0 Stelle E 9b nach E 9c TVöD gemäß Bewertung

1,0 Stelle E 9b nach E 9c TVöD gemäß Bewertung

1,0 Stelle E 6 nach E 8 TVöD gemäß Bewertung; kw 12/2030

0,5 Stelle E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 15

1,0 Stelle E 10 nach E 11 TVöD Tourismusförderung; kw 12/2030

Sondervermögen ESG

1,0 Stelle A 13 nach A 14 LBesG gemäß Bewertung

**d) Stellensenkungen**

Teilhaushalt 1

1,0 Stelle E 6 nach E 5 TVöD gemäß Bewertung Hausmeister

1,0 Stelle E 6 nach E 5 TVöD gemäß Besetzung; ku E 3 TVöD 11/2033

0,5308 Stelle E 5 nach E 3 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 2

1,0 Stelle E 9c nach E 9b TVöD gemäß Besetzung

Teilhaushalt 3

1,0 Stelle von A 12 nach A 11 LBesG aufgrund ku-Vermerk

Teilhaushalt 4

1,0 Stelle E 9b nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

1,0 Stelle von E 6 nach E 5 TVöD gemäß Bewertung

0,4231 Stelle von E 6 nach E 5 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 5

1,0 Stelle von E 8 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 8

0,5 Stelle von E 8 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 9

1,0 Stelle A 11 nach A 10 LBesG aufgrund ku-Vermerk A 10 LBesG

Teilhaushalt 10

0,5 Stelle von E 6 nach E 5 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 11

1,0 Stelle von E 9b nach E 8 TVöD gemäß Bewertung

**e) Stellenumwandlungen**

Teilhaushalt 1

1,0 A 8 LBesG in E 8 TVöD gemäß Besetzung  
0,25 E 11 TVöD in A 10 LBesG zur Einrichtung einer Vergabestelle  
0,79 Stelle S 14 TVöD-SuE in E 10 TVöD

Teilhaushalt 3

0,25 E 11 TVöD in A 11 LBesG

Teilhaushalt 4

1,0 A 10 LBesG in E 9a TVöD gemäß Besetzung  
1,0 A 10 LBesG in E 9a TVöD gemäß Besetzung

Teilhaushalt 5

1,0 A 9S LBesG in E 9a TVöD; gleichzeitig kommunaler Vollzugsbeamter

Teilhaushalt 9

0,7692 E 9c TVöD in A 11 LBesG

Teilhaushalt 14

0,5 A 11 LBesG in E 9a TVöD bei gleichzeitiger Stellensenkung

Sondervermögen ESG

0,5 A 10 in E 9b TVöD gemäß Besetzung bei gleichzeitiger Verschiebung in den Stellenplan des ESG

**f) Wegfall kw-Vermerk**

Teilhaushalt 7

0,5 A 10 LBesG Projekt Hauptamt stärkt Ehrenamt; 90 % Förderung aus Bundesmitteln; Wegfall kw-Vermerk 06/2023

Teilhaushalt 10

1,0 E 3 TVöD Mehraufwand Seuchenbekämpfung (Verwaltungspersonal); Finanzierung aus ÖGD-Mitteln bis 2026; Wegfall kw-Vermerk 12/2022

**Nachrichtlich**

Jobcenter

keine Änderungen

Sondervermögen AWB

1,0 Stellenmehrung E 10 TVöD für technische Abfallwirtschaft  
1,0 Stellenmehrung E 5 TVöD Fahrer Sammelfahrzeuge; kw 12/2025;  
Vertretung für Dauerkranke  
1,0 Stellenmehrung E 5 TVöD Müllwerker Betriebsshelfer; kw 12/2025;  
Vertretung für Dauerkranke

### Sondervermögen ESG

1,0 Stellenmehrung E 11 TVöD aufgrund Bedarf Versorgungsingenieur  
technische Gebäudeausrüstung - Elektro; kw 12/2032

1,0 Stellenmehrung aufgrund Bedarf Versorgungsingenieur TGA; kw 12/2027

0,5 Stellenmehrung E 5 TVöD aufgrund Mehraufwand im Zusammenhang mit  
der Übernahme der Ausbildungscoordination im Zusammenhang mit der  
Pflegerreform

0,5 Stellenmehrung E 5 TVöD aufgrund Bedarf für gymnasiale Oberstufe

0,5 Stellenhebung von E 5 nach E 9b TVöD gemäß Bewertung

1,0 Stellenhebung von E 9a nach E 9b TVöD gemäß Bewertung

32,1355 Stellenhebung von E 1 nach E 2 TVöD (Reinigungskräfte)

0,5 Stellenumwandlung von A 10 LBesG in E 9b TVöD

1,0 Stellensenkung von E 10 nach E 9a TVöD bei gleichzeitiger Umwandlung  
in eine Beamtenstelle nach A 8 LBesG

## **2. Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2026**

Das Zahlenwerk zum Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2026 im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurde – soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für Änderungen bekannt sind – flächendeckend unverändert fortgeschrieben.

Ausgewiesen sind in der Investitionsübersicht die geplanten und voraussichtlich zu tätigen Investitionen bis zum Jahre 2026.

## **3. Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung**

Nach der Verfassungsurkunde der Gertrud-Pons-Stiftung obliegt es dem Kreistag, alljährlich einen Haushaltsplan zu beschließen. Der entsprechende Entwurf ist beigelegt.

Das Stiftungsvermögen von 74.300 Euro ist derzeit angelegt mit einem Zinssatz von 0,0 % p.a. Zusammen mit dem Bestand aus 2022 von 13.076 Euro werden im kommenden Haushaltsjahr (abzüglich von Reise- und Verwaltungskosten) insgesamt 12.826 Euro für Stipendien zur Verfügung stehen.

Cornelia Weigand  
Landrätin